



Satzung des Feuerwehrverband Börde e. V.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	2
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Verbandsgebiet.....	3
§ 3 Wappen und Ärmelabzeichen	3
§ 4 Organisation	3
§ 5 Zweck	4
§ 6 Aufgaben	4
§ 7 Mitglieder und Aufnahme	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 10 Organe des Verbandes	6
§ 11 Verbandsversammlung	6
§ 12 Aufgaben der Verbandsversammlung	7
§ 13 Kassenprüfung.....	8
§ 14 Verbandsvorstand.....	9
§ 15 Aufgaben des Verbandsvorstands.....	9
§ 16 Geschäftsführender Vorstand	10
§ 17 Verbandsfinanzierung	10
§ 18 Jugendfeuerwehr	10
§ 19 Auflösung des Verbandes	11
§ 20 Schlussbestimmungen	11
§ 21 Inkrafttreten.....	11

Präambel

Zur Interessenvertretung der Feuerwehren auf dem Territorium des Landkreises Bördekreis ist am 13.05.1995 ein Feuerwehrverband gegründet worden. Der Verband betrachtet sich als Nachfolger der Vorgängerfeuerwehrverbände, des Kreisfeuerwehrverbandes Wanzleben und des Kreisfeuerwehrverbandes Oschersleben e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Feuerwehrverband führt den Namen „Feuerwehrverband Börde“.
- (2) Nach Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Oschersleben vom 04.02.1991 unter der Vereinsregisternummer 81 führt der Feuerwehrverband den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e. V.“ und begründet somit den Rechtsstand eines rechtsfähigen gemeinnützigen Vereins im Sinne des § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (3) Der Feuerwehrverband hat seinen Sitz in der Nebenstelle der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Börde im Schermcker Winkel 3 in 39387 Oschersleben (Bode).

§ 2 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet, in den Grenzen des Altkreises Bördekreis, bilden die Hoheitsgebiete der fünf gemeindlichen Träger des Brandschutzes.
- (2) Im speziellen sind dies die:
Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bode)
Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde
Einheitsgemeinde Sülzetal
Verbandsgemeinde Obere Aller
Verbandsgemeinde Westliche Börde

§ 3 Wappen und Ärmelabzeichen

- (1) Der Feuerwehrverband führt das nachstehend beschriebene Wappen: „Geviert von 1:4 Silber, 2:3 Rot, belegt mit einem blauen Wellenschrägbalken, hinten oben eine goldene Ähre, vorn unten ein goldenes aufrechtstehendes Sensenblatt.“
- (2) Vorstandsmitglieder sind berechtigt das Wappen des Feuerwehrverbandes auf dunkelblauem oder schwarzem Grund, darüber der Schriftzug, in weiß, „Vorstand“ und umläufig der Name „Feuerwehrverband Börde e. V.“ zu tragen.

§ 4 Organisation

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Feuerwehrverband gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1.	Alters- und Ehrenabteilung	6.	Musik
2.	Frauen	7.	Notfallseelsorge/ -begleitung
3.	Historik	8.	Öffentlichkeitsarbeit
4.	Jugendfeuerwehr	9.	Wettbewerbe
5.	Kinderfeuerwehr		

§ 5 Zweck

- (1) Der Verband vertritt die Belange der Feuerwehren des Verbandsgebietes.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Erfüllung der in § 3 Abgabeordnung Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“, in der jeweils gültigen Fassung, beschriebenen Aufgaben.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden.
- (4) Der Verband verhält sich in religiösen, parteipolitischen und tariflichen Fragen neutral.
- (5) Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen nicht begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

§ 6 Aufgaben

- (1) Die Förderung des Feuerwehrwesens zum Zwecke des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung, des Katastrophenschutzes und die Vertretung der Interessen der Feuerwehrangehörigen auf diesen Gebieten.
- (2) Die Pflege des Gedankens des freiwilligen Feuerwehrwesens, die Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen, sowie die Herstellung und Erhaltung, enger kameradschaftlicher Verbindungen unter den Verbandsmitgliedern und aller Feuerwehrformen.
- (3) Aufbau und Förderung von Jugendfeuerwehren, zur Gewinnung und Ausbildung von Jugendlichen für die Mitarbeit in den Feuerwehren.
- (4) Förderung, Pflege und Organisation der Mädchen- und Frauenarbeit in den Feuerwehren.
- (5) Förderung, Pflege und Organisation der Alters- und Ehrenabteilungen der Feuerwehren.
- (6) Förderung, Pflege und Organisation des Musikwesens der Feuerwehren.
- (7) Förderung, Pflege und Organisation der Traditionspflege und der Feuerwehrhistorik.
- (8) Förderung, Pflege und Organisation aller Formen des Wettbewerbswesens der Feuerwehren.
- (9) Die Anerkennung besonderer Leistungen im Feuerwehrwesen und Auszeichnung verdienstvoller Feuerwehrangehöriger, Feuerwehren, sowie sonstiger Personen und Organisationen. Einzelheiten regelt die jeweils gültige Ehrenordnung des Feuerwehrverbandes.
- (10) Unterstützung der Aus- und Fortbildung, sowie des Austauschs von Erfahrungswerten.

- (11) Den Ausbau der sozialen Fürsorge und der Beachtung der Unfallverhütung für alle Feuerwehrangehörigen.
- (12) Die Zusammenarbeit mit anderen Kreisfeuerwehr- und Landesfeuerwehrverbänden, sowie dem Bundesfeuerwehrverband und allen am Feuerwehrwesen Interessierten in Staat, Kommunen, Gesellschaft und Wirtschaft.
- (13) Die Stellungnahme zu gesetzlichen und anderen Regelungen, die den Aufgabenbereich der Feuerwehren betreffen und organisierte Mitarbeit des Verbandes bei ihrer Ausarbeitung.
- (14) Aufbau und Förderung einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes und der Feuerwehren.

§ 7 Mitglieder und Aufnahme

- (1) Mitglieder des Verbandes können werden:
 1. die Stadt-, Gemeinde-, Orts-, Werk- und Berufsfeuerwehren des Verbandsgebietes,
 2. natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv, durch fachlichen Rat, materiell oder finanziell zu unterstützen und
 3. Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung. Die Mitgliedschaft wird mit Beschluss der Verbandsversammlung und Zahlung des ersten Jahresbeitrags wirksam.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft sind:
 1. Austritt auf eigenen Wunsch,
 2. Auflösung der Mitgliedsfeuerwehr,
 3. Ausschluss,
 4. Auflösung des Feuerwehrverbandes.
- (2) Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand gegenüber mindestens drei Monate zuvor schriftlich erklärt werden.
- (3) Das Ausscheiden auf Grund der Auflösung der Mitgliedsfeuerwehr tritt am Tage des Inkrafttretens des Gemeinde- oder Stadtratsbeschlusses über die Auflösung in Kraft. Enthält der Beschluss über die Auflösung der Ortsfeuerwehr einen Termin zu einem Wirksamkeitszeitpunkt der Auflösung gilt dieser.
- (4) Obliegt die Entscheidung über die Auflösung der Mitgliedsfeuerwehr einer anderen Behörde oder Entscheidungsträgers gilt das Datum des Feststellungs-, Genehmigungs- oder Beschlussaktes über die Auflösung.

- (5) Ein Mitglied kann aus dem Feuerwehrverband ausgeschlossen werden, wenn es die Beschlüsse der Verbandsversammlung nicht befolgt, gegen die Interessen des Feuerwehrverbandes verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.
- (6) Über den Ausschluss beschließt, nach Feststellung des Tatbestandes, der Vorstand mit zwei Drittel seiner Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an, kann das Mitglied die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Verbandsversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (7) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine finanziellen oder materiellen Ansprüche an den Feuerwehrverband.
- (8) Werden Mitgliedsfeuerwehren zum Zwecke der Zusammenlegung aufgelöst tritt die neu gebildete Feuerwehr als Nachfolger der Mitgliedsfeuerwehren in den Feuerwehrverband ein.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Sie haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung.
- (3) Sie haben das Recht und die Pflicht zur Information.
- (4) Sie haben das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Feuerwehrverbandes im Rahmen dieser Satzung.
- (5) Die Mitglieder unterstützen die satzungsgemäßen Aufgaben des Feuerwehrverbandes in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 10 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 1. die Verbandsversammlung
 2. der Vorstand
 3. der geschäftsführende Vorstand

§ 11 Verbandsversammlung

- (1) Die repräsentative Veranstaltung des Verbandes ist die Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt (außerordentliche Verbandsversammlung). Binnen 6 Wochen ist die außerordentliche Verbandsversammlung dann durch den Vorstand einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

- (3) Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Das Einladungsschreiben gilt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Die Einladungsschreiben werden den Einheits- und Verbandsgemeinden, als Träger des Brandschutzes, zugesandt. Die Weiterleitung an die Ortsfeuerwehren sowie der Gemeindefeuerwehrleitung erfolgt dann über den Dienstpostweg der Kommune.
- (4) Dem Einladungsschreiben sind Tagesordnung und alle erforderlichen Beschlussvorlagen beizufügen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Verbandsversammlung wird in der Regel vom Verbandsvorsitzenden geleitet.
- (7) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen werden geheim und mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit.
- (8) Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden und die Auflösung des Feuerwehrverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Stimm- und wahlberechtigt sind:
 1. die Mitglieder des Vorstandes,
 2. der Stadt- oder Gemeindefeuerwehrleiter und ein seiner Stellvertreter,
 3. zwei Vertreter je Mitgliedsfeuerwehr
 4. der Stadt- oder Gemeindejugendfeuerwehrwart oder sein Stellvertreter und
 5. der Jugendfeuerwehrwart oder sein Stellvertreter einer Mitgliedsfeuerwehr.
- (11) Jeder Teilnehmer, der unter § 11 Absatz 10 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung Genannten, an der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Stimme kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Rechnungsjahr bezahlt worden sind.
- (12) Für die Berechnung der Stimmberechtigten ist die tatsächliche Besetzung der Funktionen im Vorstand sowie die tatsächliche Anzahl der Stadt- und Gemeindefeuerwehrleiter sowie der Mitgliedsfeuerwehren, am Tage der Verbandsversammlung, maßgeblich.
- (13) Förder- und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.
- (14) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung als das oberste Beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurden.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder.
- (4) Die Verbandsversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (5) Die Verbandsversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und entscheidet durch Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte drei Kassenprüfer.
- (7) Die Verbandsversammlung entscheidet über:
 1. Gebührenbefreiungen,
 2. Aufgaben des Verbandes,
 3. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 4. Beteiligung an Gesellschaften,
 5. Genehmigung der Jugendordnung,
 6. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 7. Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 8. den Haushaltsplan,
 9. Satzungsänderungen,
 10. Auflösung des Verbandes oder
 11. Verordnungen zur Regelung von Angelegenheiten des Feuerwehrverbandes.
- (8) „entfällt“
- (9) Sie entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (10) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegt werden.
- (11) Die Verbandsversammlung stellt die Auflösung ihrer Mitgliedsfeuerwehren, auf Grund einer Zusammenlegung, fest und bestätigt den Eintritt der neu gebildeten Feuerwehr als Nachfolger der aufgelösten Mitgliedsfeuerwehren.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Kassenprüfer führt jährlich Kassen- und Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr des Feuerwehrverbandes. Über die Prüfung erstattet er der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Feuerwehrverbandes.

- (3) Zum Kassenprüfer kann nicht bestellt werden, wer
1. Mitglied des Vorstandes,
 2. als Mitglied in ein Gremium durch den Vorstand berufen worden,
 3. Angestellter des Feuerwehrverbandes,
 4. Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner eines Vorstandsmitglieds oder
 5. Verwandter bis zum dritten oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad eines Vorstandsmitgliedes ist.
- (4) Als Kassenprüfer können nur anwesende Teilnehmer der Versammlung, welche Angehörige von Mitgliedern sind, bestellt werden. Wird ein Kassenprüfer aus der Versammlung vorgeschlagen, muss er im Vorfeld der Abstimmung erklären, die Funktion im Falle einer mehrheitlichen Abstimmung für ihn, zu übernehmen. Ferner muss er nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses auf der Versammlung öffentlich erklären, dass keine Hinderungsgründe nach § 13 Absatz 3 dieser Satzung vorliegen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 2. dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter,
 3. den Fachbereichsleitern und deren Stellvertretern.
- (2) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes können für satzungsgemäße Aufgabengebiete Berater herangezogen werden. Diese haben eine beratende Stimme.
- (3) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes können alle Stadt- und Gemeindeführer aus den Mitgliedsfeuerwehren oder eine von ihnen entsandte Person als Beisitzer mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitarbeit in einer Funktion des Vorstandes ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres möglich. Eine Altersobergrenze für die Mitarbeit im Vorstand besteht nicht.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Versammlung auszuführen, besorgt die Verwaltung des Feuerwehrverbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, beschließt über die Verwendung der Verbandsbeiträge, soweit dafür nicht die Versammlung zuständig ist.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (2) Der Vorstandsvorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf mindestens viermal im Jahr schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
- (3) Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des Vorsitzenden von seinen Stellvertreter wahrgenommen. Gleiches gilt für die Fachbereichsleiter und deren Stellvertreter.
- (4) Der Geschäftsführer hat die Kasse zu verwalten, Zahlungen zu leisten und über alle Zahlungsein- und Zahlungsausgänge Buch zu führen.
- (5) Zu den Aufgaben gehört weiterhin die Wahl der Delegierten zur Verbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt. e.V.
- (6) Die laufenden Geschäfte werden vom Vorstandsvorstand ehrenamtlich geführt. Auslagen können erstattet werden.
- (7) Der Vorstandsvorstand kann zur Sicherung und Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Satzung Vorstandsmitglieder nach § 14 (1)
 - Vorsitzenden und sein Stellvertreter
 - Geschäftsführer und sein Stellvertreter
 - Fachbereichsleiter und sein Stellvertreter

vorläufig einsetzen. Die Einsetzung ist vorbehaltlich einer Bestätigung durch die nächste Verbandsversammlung wirksam.

- (8) Der Vorstandsvorstand hat das Recht, etwaige formale und redaktionelle Satzungsänderungen, die das Amtsgericht bei Eintragungen oder das zuständige Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen könnte, vorzunehmen. Vorgenannte Satzungsänderungen sind in der folgenden Verbandsversammlung schriftlich bekannt zu geben.

§ 16 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und
 2. dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, von denen einer der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.

§ 17 Verbandsfinanzierung

- (1) Die Finanzierung zur Erreichung der Verbandszwecke wird aufgebracht durch:
 1. Mitgliedsbeiträge,
 2. Spenden und
 3. Zuschüsse des Landes, des Landkreises, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen.
- (2) Die fördernden Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen.

- (3) Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
- (4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von drei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 18 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehren innerhalb des Verbandes bilden die Verbandsjugendfeuerwehr.
- (2) Die Arbeit der Verbandsjugendfeuerwehr richtet sich nach der Jugendordnung des Feuerwehrverband Börde e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Über den Verbleib des vorhandenen Vermögens im Falle einer Auflösung des Verbandes entscheidet die mit der Auflösung beauftragte Verbandsversammlung. Kommt es zu keiner Einigung wird das vorhandene Vermögen den Trägern der Mitgliedsfeuerwehren anteilmäßig übertragen.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde erstmals auf der Gründungsversammlung in Hordorf am 13.05.1995 beschlossen.
- (2) Die Neufassung der Satzung des Feuerwehrverband Börde e. V. tritt am 23.04.2017 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt damit die Satzung des Feuerwehrverbandes Börde e. V. in der Fassung vom 22.04.2017 außer Kraft.

Gröningen, den 14.04.2018

Harald Hinz
Verbandsvorsitzender

Marko Zimmermann
Geschäftsführer